

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen SAP Deutschland SE & Co. KG (nachfolgend „SAP“ genannt) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“) als Endkunden des SAP Resellers, ein Service Schedule über die Erbringung von Cloud sowie Support Services und darauf bezogene Beratungsleistungen vereinbart, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cloud Services (indirekten Vertrieb) (auch „Cloud AGB“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1 Definitionen

- 1.1 „**Auftraggeberdaten**“ bezeichnet alle vom Auftraggeber oder von Autorisierten Nutzern im Service erfassten Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, einschließlich Auftraggeber-spezifischer Informationen (wie z. B. Berichte), die der Auftraggeber oder seine Autorisierten Nutzer unter Verwendung des Service erstellt haben.
- 1.2 „**Autorisierte Nutzer**“ (oder „**Authorized User**“ oder „**Named User**“) bezeichnet Personen beim Auftraggeber und seinen Verbundenen Unternehmen oder bei deren Geschäftspartnern, die der Auftraggeber zur Nutzung des Service autorisiert hat.
- 1.3 „**Beratungsleistungen**“ bezeichnet ggf. in dem Service Schedule vereinbarte sonstige auf den Service bezogene Leistungen, insbesondere Implementierungs-, Konfigurations- oder Schulungsleistungen, nicht jedoch Supportleistungen.
- 1.4 „**Cloud-Materialien**“ sind alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung von SAP erstellt werden, einschließlich der durch die Erbringung von Support- oder Beratungsleistungen für den Auftraggeber entstandenen Materialien. Cloud-Materialien beinhalten Materialien, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, jedoch nicht Auftraggeberdaten, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers oder den Service.
- 1.5 „**Dokumentation**“ bezeichnet die technische und funktionale Dokumentation von SAP für den Service in der jeweils aktuellen gültigen Fassung, die dem Auftraggeber mit dem Service verfügbar gemacht wird, insbesondere auch Configuration Workbooks oder Release-Informationen.
- 1.6 „**Geschäftspartner**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen Zugriff auf den Cloud Service benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten des Auftraggebers.
- 1.7 „**Nutzungsmetrik**“ („Usage Metric“) bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Zugriffs- und Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäß der Order Form.
- 1.8 „**Service**“ oder „**Cloud Service**“ bezeichnet die in der Order Form vereinbarte von SAP bereitgestellte und betriebene und durch den Auftraggeber über das Internet abrufbare IT- Anwendung (einschließlich der zugrundeliegenden Cloud Infrastruktur), die dem Auftraggeber und seinen Autorisierten Nutzern mittels Zugriff auf die IT - Anwendung die Speicherung, die Verarbeitung und Nutzung der Auftraggeberdaten gestattet.
- 1.9 „**Service Schedule**“ oder „**Vereinbarung**“ bezeichnet den vom Auftraggeber mit SAP vereinbarten Service Schedule über den Cloud Service, in dem der Auftraggeber sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Cloud AGB verpflichtet, sowie die vertragliche Vereinbarung zwischen SAP und Auftraggeber, die auf die vorliegenden Cloud AGB Bezug nimmt.
- 1.10 „**Systemverfügbarkeit**“ bezeichnet den prozentualen Anteil eines Kalendermonats, für den die produktive Version des Service für den Auftraggeber verfügbar ist, ausgenommen (i) Wartungsfenster (einschließlich der in den produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen definierten Wartungsfenster); (ii) Verzögerungen, die außerhalb der vertretbaren Kontrolle von SAP liegen; (iii) Verzögerungen, die von Systemen außerhalb des Service verursacht werden, u. a. von Netzwerk, Ausrüstung und Systemen des Auftraggebers; (iv) Mikroausfallzeiten (bezeichnet eine Nichtverfügbarkeit von weniger als fünfzehn (15) Minuten, vorausgesetzt, es treten nicht mehr als drei (3) Mikroausfallzeiten innerhalb eines Kalendermonats auf); und (v) Nichtverfügbarkeit aufgrund einer Anforderung des Auftraggebers oder bei Genehmigung der Nichtverfügbarkeit durch den Auftraggeber.
- 1.11 „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.
- 1.12 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen des Auftraggebers: die Auftraggeberdaten, Marketing- und Geschäftspläne oder Informationen zur finanziellen Situation des Auftraggebers; und als Vertrauliche Informationen von SAP: der Service und sämtliche SAP Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Vertrags zur Verfügung stellt.

2 Nutzungsrechte

- 2.1 Vorausgesetzt der Zahlung der Vergütung des SAP Reseller an SAP räumt SAP dem Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit das einfache nicht-übertragbare Recht ein, den Service zu nutzen, zu konfigurieren und seinen Autorisierten Nutzern die Nutzung des Service mittels Fernzugriff gemäß der Dokumentation und den Regelungen in den produktspezifischen Ergänzungen (*Ergänzende Bedingungen*) ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen gemäß den vertraglichen Bedingungen zu gestatten. Die Nutzungsbefugnis ist auf den in der Order Form vereinbarten Service im dort geregelten Umfang, insbesondere nach Anzahl der Autorisierten Nutzer und anderen Nutzungsmetriken beschränkt. SAP räumt dem Auftraggeber das einfache nicht-übertragbare Recht zur Nutzung der Cloud-Materialien in Verbindung mit dem Service gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ein.
- 2.2 Die Zugangsdaten, die den Autorisierten Nutzern für den Zugriff auf den Service und dessen Nutzung zugewiesen werden, dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Ungeachtet dessen können Zugriffsrechte eines Autorisierten Nutzers von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprünglich Autorisierte Nutzer von dem Service entfernt wurde, der Zugriff oder die Nutzung nicht mehr benötigt oder gestattet wird.
- 2.3 Der Auftraggeber darf auch seinen Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartnern die vereinbarungsgemäße Nutzung des Service und der Cloud-Materialien entsprechend 2.1 gestatten. Vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 5 darf der Auftraggeber Dritten den Zugriff auf und die Konfiguration des Service zum Zweck der Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen gestatten. Der Auftraggeber steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner sowie für diese Dritten wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung des Service und der Cloud Materialien. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, den Service sowie die Cloud-Materialien unterzulizensieren, zu lizenzieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Der Auftraggeber darf den Service nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Im Übrigen stehen im Verhältnis zum Auftraggeber alle Rechte an dem Service sowie allen Cloud-Materialien SAP, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch dessen Vorgaben oder Mitarbeit entstanden sind. Dem Auftraggeber ist bei der Nutzung des Service ausdrücklich Folgendes untersagt: (a) den Service oder die Cloud-Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden (b) eine Nutzung des

- Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt (z. B. durch die rechtswidrige Übermittlung oder Zugänglichmachung von Informationen und Daten); (c) Schutzrechte Dritter zu verletzen; (d) den Betrieb der Software oder der Systeme, die für das Hosten des Service genutzt werden, oder anderer Geräte oder Netzwerke, die mit dem Service verbunden sind, zu stören oder zu unterbrechen; (e) den Service zum Betreiben eines Servicebüros (BPO), Outsourcing- oder Time-Sharing-Service zu nutzen; (f) die Nutzerauthentifizierung oder Sicherheitsvorkehrungen des Service oder eines damit verbundenen Hosts, Netzwerks oder Kontos zu umgehen oder offenzulegen; (g) den Service zu dem Zweck zu nutzen, ein Konkurrenzprodukt oder einen Konkurrenzservice zu entwickeln oder die Funktionen oder die Benutzungsoberfläche des Service zu kopieren; (h) einem direkten Wettbewerber von SAP Zugriff auf den Service einzuräumen; (i) auf andere Service Komponenten als die ausdrücklich in der Order Form vereinbarten zuzugreifen, auch wenn dies technisch möglich sein sollte.
- 2.5 Der Service kann Links zu externen Websites (einschließlich eingebetteter „Widgets“ oder anderer Zugriffsmöglichkeiten) von SAP-Partnern und Drittanbietern enthalten, über die Informationen bereitgestellt werden. SAP vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritten verantwortlich sind.
- 2.6 Soweit dem Auftraggeber ein unentgeltlicher Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SAP für diesen Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. SAP kann einen unentgeltlichen Service jederzeit einstellen. Dieser 2.6 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Cloud AGB.

3 SAP Pflichten

- 3.1 SAP stellt den Service gemäß Abschnitt 2 zur Verfügung. SAP erbringt die Supportleistungen gemäß der im Service Schedule genannten Supportbeschreibung und (soweit vereinbart) Beratungsleistungen.
- 3.2 SAP verwendet bei der Erbringung des Service angemessene Sicherheitstechnologien (z.B. Verschlüsselung, Kennwortschutz und Firewall-Schutz), wie insbesondere in den vereinbarten technisch-organisatorischen Maßnahmen detailliert.
- 3.3 Soweit in den produktspezifischen Ergänzungen (*Ergänzende Bedingungen*) nicht abweichend geregelt, gilt: SAP gewährleistet eine Systemverfügbarkeit von mindestens neunundneunzig Prozent (99 %) für den jeweiligen Kalendermonat. Erreicht SAP in einem Kalendermonat nicht neunundneunzig Prozent (99 %) Systemverfügbarkeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Vertragsstrafe (§ 339 BGB) in Höhe von zwei Prozent (2 %) der für den betroffenen Service für den jeweiligen Monat vereinbarten Vergütung für jeden ganzen oder anteiligen Prozentpunkt, um welchen SAP diesen Verfügbarkeitsgrad verfehlt, maximal jedoch hundert Prozent (100 %) der Vergütung für den betroffenen Service auf der Grundlage des (unrabattierten) Listenpreises für den Service im jeweiligen Monat. Der Anspruch wird durch den SAP Reseller als Gutschrift auf den zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Service verrechnet. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet. Wenn der Auftraggeber gemäß Artikel 3.3 Anspruch auf Gutschriften hat, stellt SAP diese Gutschriften an den SAP-Reseller zum Zwecke der Weitergabe an den Auftraggeber aus. Eine Vertragsstrafe muss innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ende des jeweiligen Monats durch Einreichung einer entsprechenden Support Meldung sowie schriftlich gegenüber dem SAP Reseller geltend gemacht werden. Vorrangige Regelungen zur Systemverfügbarkeit finden, falls im Service Schedule vereinbart, für spezifische SAP Cloud Services Anwendung.
- 3.4 Die Beschaffenheit und Funktionalität der von SAP geschuldeten Leistungen ist abschließend in der Order Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet SAP nicht.
- 3.5 Die Leistungsmerkmale des Service und des Support können von SAP weiterentwickelt, verändert und dem technischen Fortschritt angepasst werden („Fortentwicklung“). SAP informiert über die Fortentwicklung mit angemessener Frist (in der Regel 3 Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch Email, auf dem Support Portal bzw. durch Release Notes oder innerhalb des Service. Sofern durch eine Fortentwicklung berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt sein können, so dass ihm insoweit ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Auftraggeber den betroffenen Service schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen. SAP kann über Updates auch optionale Features für den Service bereitstellen, deren Nutzung (gemäß dem jeweils einschlägigen produktspezifischen Ergänzungen (*Ergänzende Bedingungen*)) im Ermessen des Auftraggebers liegt. Hinweis: Beratungsleistungen, die zur Implementierung / Konfiguration dieser optionalen Features erforderlich sind, können gegen Vergütung separat vereinbart werden.
- 3.6 Vor Vertragsende hat der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit, auf die Auftraggeberdaten zuzugreifen, diese zu entnehmen und zu exportieren. Der Export unterliegt technischen Voraussetzungen wie (i) der Verfügbarkeit von kompatiblen Self-Service-Extraktions-Tools, (ii) der Größe der Service-Instanz des Auftraggebers und (iii) der Häufigkeit und/oder der Zeitpunkt des Exports und des Abrufens.

4 Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet bei der Erbringung des Service und der Support- und Beratungsleistungen durch SAP im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken, indem er insbesondere über Infrastruktur- und Telekommunikationseinrichtungen zum Zugriff auf den Service verfügt. Nach Maßgabe des Abschnitts 11 gewährt der Auftraggeber SAP das nicht-ausschließliche Recht, Auftraggeberdaten (einschließlich personenbezogener Daten) ausschließlich und soweit erforderlich (i) zum Zwecke der Erbringung des Service (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests, sowie (ii) zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des Abschnitts 2.4 durch den Auftraggeber zu verwenden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Auftraggeberdaten frei von Rechten Dritter sind, die der Übermittlung, Speicherung, Verarbeitung und Zugänglichmachung der Auftraggeberdaten im Service im Rahmen der Leistungserbringung durch SAP entgegenstehen könnten. SAP darf Informationen über die Nutzung des Service durch den Auftraggeber (ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen des Auftraggebers oder seiner personenbezogenen Daten) dazu nutzen, SAP Produkte und Leistungen zu verbessern, dem Auftraggeber Berichte über seine Service Nutzung zur Verfügung zu stellen und aggregierte Nutzungsstatistiken und Nutzungs-Muster in Bezug auf die Nutzung der Cloud Services durch ihre Kunden zu erstellen. Die Nutzung der Auftraggeberdaten durch SAP für weitere Zwecke ist nur gestattet, wenn dies –soweit einschlägig und anwendbar- in den produktspezifischen Ergänzungen (*Ergänzende Bedingungen*) oder in dem Vertrag vereinbart ist.
- 4.2 Der Auftraggeber ist für die Eingabe der Auftraggeberdaten im Service sowie für den Inhalt der von ihm bereitgestellten Auftraggeberdaten verantwortlich. Der Auftraggeber erhebt, aktualisiert und bearbeitet seine Auftraggeberdaten in Übereinstimmung mit dem geltenden anwendbaren Recht. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Service für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung des Service einzuhalten.
- 4.3 Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Service durch den Auftraggeber und die Autorisierten Nutzer.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitwirkungsleistungen vereinbarungsgemäß zu erbringen. SAP weist darauf hin, dass dies Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der SAP ist. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten. Ergänzend gilt Abschnitt 9.

5 Zusätzliche Services

Werden bestimmte den Service betreffende Leistungen durch den SAP Reseller oder durch Dritte erbracht, ist SAP hierfür und ggf. für dadurch entstehende Beeinträchtigungen des Service weder verantwortlich noch bestehen für SAP Hinweis - oder Informationspflichten im Hinblick auf die Leistungserbringung durch den SAP-Reseller oder durch Dritte. SAP kann jedem Drittanbieter den Zugriff auf den Service verweigern, soweit hinsichtlich des Drittanbieterzugriffs tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht von Sicherheits- oder Vertraulichkeitsrisiken für die SAP-Systeme, die darauf gespeicherten Daten oder das geistige Eigentum von SAP begründen.

6 Beziehung zum SAP-Reseller; Vergütung und Zahlung

- 6.1 Die Bereitstellung der Services ist vom Eingang der Zahlung des SAP-Resellers für den Service bei SAP abhängig; Inhalte der Zahlungsverpflichtung richten sich ausschließlich nach der mit dem SAP-Reseller geschlossenen Zahlungsvereinbarung.
- 6.2 SAP ist berechtigt, sich bei der Entscheidung über eine etwaige Aussetzung der Services oder Kündigung der Vereinbarung in Bezug auf Artikel 7.3 auf schriftliche Informationen des SAP-Resellers zu stützen.
- 6.3 Sollte der SAP Reseller nicht mehr in der Lage sein, seinen Verpflichtungen zur Abwicklung der Vergütung nachzukommen insbesondere im Falle der (außerordentlichen) Kündigung des Reseller-Vertrags zwischen SAP und SAP Reseller, kann SAP nach Mitteilung an den Auftraggeber die fortgesetzte Zahlung der Vergütung für den Service entweder an einen anderen SAP-Reseller oder an SAP verlangen.
- 6.4 Der Auftraggeber ist für die Überwachung der Nutzung des Service verantwortlich, insbesondere im Hinblick auf das Übersteigen der in der Vereinbarung festgelegten Anzahl der Autorisierten Nutzer (bzw. anderer festgelegte Nutzungsmetriken). Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die zusätzliche Vergütung für die die Vereinbarung übersteigende Nutzung zu zahlen. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Überschreitung besteht. SAP ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung des Service, insbesondere die Anzahl der Autorisierten Nutzer des Auftraggebers (sowie anderer vereinbarter Nutzungsmetriken) zu überprüfen und diese Informationen an den SAP-Reseller weiterzuleiten.
- 6.5 SAP kann den Zugriff auf den Service, soweit der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die durch SAP oder durch den SAP Reseller gesetzt wird ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung verweigern.
- 6.6 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7 Laufzeit, Kündigung

- 7.1 Die vereinbarte Mindestlaufzeit und Regelungen für den Zeitraum nach Ablauf der Mindestlaufzeit bleiben der Vereinbarung zwischen dem SAP Reseller und dem Auftraggeber vorbehalten.
- 7.2 Die ordentliche (Teil-) Kündigung ist während der Mindest- bzw. einer Verlängerungszeit ausgeschlossen; Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 12.1 gelten entsprechend. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Nutzungsrecht Art. 2, Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftraggebers Art. 4 und Vertraulichkeit Art.11) vor. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers gemäß diesem Abschnitt 7.2 hat der Auftraggeber Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit des jeweiligen Service.
- 7.3 SAP kann, ungeachtet ihres Kündigungsrechts gemäß Abschnitt 7.2 den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Auftraggebers auf den Service vorübergehend zur Schadensabwehr aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung des Service durch den Auftraggeber, der Autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Auftraggeber-Zugangsdaten nachteilig auf den Service (einschließlich der Sicherheit der zur Erbringung des Service verwendeten Systeme), auf andere SAP-Auftraggeber oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, das unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Auftraggeber vorab schriftlich oder in Textform informiert. Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn der SAP-Reseller die für den Service fällige Vergütung nicht innerhalb von (30) Tagen an SAP entrichtet.
- 7.4 Mit Vertragsende wird die Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers zum Service beendet.
- 7.5 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist SAP nur während dreißig (30) Tagen nach Beendigung der Vereinbarung verpflichtet, Auftraggeberdaten vorzuhalten oder bereitzustellen. Verlangt der Auftraggeber für den Zeitraum nach Beendigung der Vereinbarung Zugang zum Service, um die Kundendaten zu exportieren und abzurufen, kann der Auftraggeber zu diesem Zweck die Vertragslaufzeit um bis zu neunzig (90) Tage gegen Zahlung der für diesen Zeitabschnitt anteiligen Service Vergütung durch Mitteilung an SAP dreißig (30) Tage vor dem Beendigungszeitpunkt der Vereinbarung verlängern.
Im Rahmen des jeweils zu diesem Zeitpunkt für den Service technisch Möglichen wird SAP auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist alle Auftraggeberdaten, die auf den Hosting- Servern für den betreffenden Service verblieben sind, unwiederbringlich vernichten. Die Vernichtung erfolgt durch die dauerhafte und unwiderrufliche Entfernung, Löschung oder das Überschreiben oder Unzugänglichmachen der Auftraggeberdaten, soweit nicht zwingend Anwendung findende Gesetze eine weitere Speicherung oder Vorhaltung gebieten. Die vorstehenden Regelungen sind nicht anwendbar auf im Netzwerk des SAP Ariba Service hinterlegte Auftraggeberdaten.

8 Gewährleistungen von SAP

- 8.1 SAP gewährleistet, dass der Service während der Laufzeit der Order Form die in der Dokumentation festgelegten Spezifikationen erfüllt und der vertragsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. SAP beseitigt Sach- und Rechtsmängel des Services nach Maßgabe von Abs. 4. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Services dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, die schriftlich gegenüber SAP und dem SAP Reseller zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Services zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 10. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.
- 8.2 Für Beratungsleistungen, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet SAP, dass die Beratungsleistung der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Abs. 4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die für die betroffene Beratungsleistung zu zahlende Vergütung angemessen zu mindern oder insoweit zurücktreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 10. 8.3 Erbringt SAP Nicht der Abnahme unterliegende Beratungsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht SAP beim Service außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Auftraggeber dies gegenüber dem SAP Reseller und SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gegenüber SAP gilt Abschnitt 10.
- 8.4 SAP beseitigt Sachmängel des Services und der Abnahme zugänglicher Beratungsleistungen dadurch, dass SAP dem Auftraggeber nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Services zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht verschaffen, den Service bzw. die Beratungsleistung vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Service bzw. die Beratungsleistung ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) den in der Order Form vereinbarten Service insoweit kündigen und dem SAP-Reseller die vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen des Abschnitt 10 leisten.
- 8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich gegenüber dem SAP-Reseller und SAP unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.
- 8.6 Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Beratungsleistungen verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für den Service gelten für den Support entsprechend.

9 Ansprüche Dritter

Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Service oder an Cloud Materialien entgegenstehen, so hat der Auftraggeber SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des

vertragsgegenständlichen Service oder der Cloud Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers, seiner Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

10 Haftungsbeschränkung

- 10.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- (a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
 - (b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 10.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2 Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 10.1 (b) beschränkt auf 100.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für den betreffenden Service in dem Vertragsjahr gezahlt wurde, mindestens jedoch in Höhe von 300.000 EUR.
- 10.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Abschnitt 4) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 10.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt in Erfüllung des vertraglichen Zwecks. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.
- In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Regelung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Auftraggebers die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.
- 11.2 Ausnahmen. Der vorstehende Abschnitt 11.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.
- 11.3 Vertrauliche Vertragsinhalte: Öffentlichkeit. Der Auftraggeber behandelt die vertraglichen Regelungen vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist SAP jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von SAP zu verwenden. Dies schließt die Überlassung an und Verwendung zur Bedarfsanalyse durch mit SAP Verbundene Unternehmen ein. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

12 Verschiedenes

- 12.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. SAP kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
- 12.2 Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via Email, oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. den „SAP Store“ oder das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden. Systembenachrichtigungen und Informationen der SAP, die sich auf den Betrieb oder den Support des Service beziehen, können auch elektronisch per Textform an die im Service Schedule benannte Kontaktperson zugestellt oder über das Support-Portal verfügbar gemacht werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.
- 12.3 Der Service, die Cloud-Materialien und die Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA und der Bundesrepublik Deutschlands. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Service, die Dokumentation und die Cloud-Materialien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und den Service, die Dokumentation und Cloud-Materialien nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung des Service, der Dokumentation und der Cloud-Materialien durch den Auftraggeber und seine Autorisierten Nutzer verantwortlich. SAP weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass SAP gemäß den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA und Deutschlands, sowie aufgrund von auf SAP anwendbaren Handelssanktionen und Embargos dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Auftraggebers zum Service, zu Cloud Material, Dokumentation und anderen SAP-Materialien einzuschränken, zeitlich auszusetzen oder zu beenden.
- 12.4 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.5 Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 8) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- 12.6 In Bezug auf den Service und Support können Regelungen dieser Cloud AGB nach Maßgabe der folgenden Sätze geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Vertragsinhalte geändert werden und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. SAP wird die Änderung der Cloud AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber SAP widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und ab diesem Zeitpunkt ist die geänderte Fassung der Cloud AGB für die zwischen SAP und dem Auftraggeber bestehende Vereinbarung bindend. Auf diese Folge wird SAP den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 12.7 Dem Service Schedule entgegenstehende oder sie ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAP einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen
- 12.8 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten. SAP ist berechtigt, diese Vereinbarung an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten.